

§ 6 HygWBV (Brandenburg) — Zugangsvoraussetzungen

Hygienefachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zur Weiterbildung sind die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.
- (2) Bei Unterbrechungen zwischen der erforderlichen Berufsausübung und der Weiterbildung gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Weiterbildung und Fortbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens.
- (3) Über den Zugang zur Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte auf Antrag. Dem Antrag sind ein Identitätsnachweis und die Nachweise der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 in beglaubigter Form beizufügen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 6 HygWBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HygWBV/6>